

Steuernummer des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds / der Anteilklasse

Anlage FB

1

Ausfertigung für das Finanzamt des Anlegers 1 = Ja

Anlegernummer ¹⁰

2

Ausfertigung für das Finanzamt des Investmentfonds 1 = Ja

Ausfertigung für den Anleger 1 = Ja

Ausfertigung für den Investmentfonds 1 = Ja

Angaben zum Anleger

Steuernummer des Anlegers

Bisherige Steuernummer des Anlegers ¹¹

3

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Identifikationsnummer

4

Ausländisches eindeutiges Identifikationsmerkmal

ISIN

5

Anrede

6

Namenszeile 1

7

Namenszeile 2

8

Straße / Postfach

Hausnummer

Hausnummernzusatz

9

Adressergänzung

10

Postleitzahl (Inland)

Ort (Inland)

11

Postleitzahl und Ort (Ausland)

Staat (Ausland)

12

Bei dem Anleger handelt es sich um eine ¹²

- 1 = Körperschaft.
- 2 = Personengesellschaft.
- 3 = natürliche Person.
- 4 = Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Nur bei erstmaligem Eintritt oder endgültigem Austritt:

14 Eintrittsdatum des Anlegers im Geschäftsjahr ¹³

14a Eintrittsdatum des Anlegers nach Ablauf des Geschäftsjahres aber vor der Auszahlung der Ausschüttung für das Geschäftsjahr ¹⁴

15 Austrittsdatum des Anlegers im Geschäftsjahr ¹⁵

Nur wenn der Fonds-Aktiengewinn, der Fonds-Abkommensgewinn und/oder der Fonds-Teilfrestellungsgewinn nicht für alle Anleger ermittelt und bekannt gemacht wurden:

16	Der Fonds-Aktiengewinn wurde für den Anleger ermittelt und bekannt gemacht.		1 = Ja 2 = Nein
17	Der Fonds-Abkommensgewinn wurde für den Anleger ermittelt und bekannt gemacht.		1 = Ja 2 = Nein
18	Der Fonds-Teilfrestellungsgewinn wurde für den Anleger ermittelt und bekannt gemacht.		1 = Ja 2 = Nein

Geschäftsjahresbezogene Feststellungen ¹⁶

Feststellungen zu § 30 InvStG bei wirksam ausgeübter Transparenzoption

Gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern werden nach § 51 Absatz 1 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG) die nachfolgenden Besteuerungsgrundlagen gesondert und einheitlich festgestellt und dem oben genannten Anleger zugerechnet:

	EUR	Ct
19	Nach § 30 Absatz 1, 4 und 5 InvStG dem Anleger als Gläubiger im Geschäftsjahr zugerechnete inländische Beteiligungseinnahmen nach § 6 Absatz 3 InvStG und sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 InvStG mit Steuerabzug	
20	In Zeile 19 enthaltene Einnahmen nach § 3 Nummer 40 EStG	
21	In Zeile 19 enthaltene Bezüge nach § 8b Absatz 1 KStG	
22	In Zeile 21 enthaltene Bezüge, die die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 InvStG erfüllen ¹⁷	

Feststellungen zur Anrechenbarkeit der einbehaltenen Kapitalertragsteuer nach § 31 Absatz 3 InvStG bei wirksam ausgeübter Transparenzoption

Gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern werden nach § 51 Absatz 1 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG) die nachfolgenden Besteuerungsgrundlagen gesondert und einheitlich festgestellt und dem oben genannten Anleger zugerechnet:

23	In Zeile 19 enthaltene Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG und des § 36a Absatz 1 Satz 4 EStG	
24	Auf die Kapitalerträge laut Zeile 23 tatsächlich einbehaltene Kapitalertragsteuer, vermindert um die erstattete Kapitalertragsteuer	

Feststellungen zu § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG

In Zeile 23 enthaltene Kapitalerträge, bei denen der Spezial-Investmentfonds / der Altersvorsorgevermögenfonds im Zurechnungszeitpunkt seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist und der Anleger im Zurechnungszeitpunkt seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Anleger des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds ist (§ 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG) ¹⁸

25	In Zeile 23 enthaltene Kapitalerträge, bei denen der Spezial-Investmentfonds / der Altersvorsorgevermögenfonds im Zurechnungszeitpunkt seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist und der Anleger im Zurechnungszeitpunkt seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Anleger des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds ist (§ 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG) ¹⁸	
26	In Zeile 24 enthaltene Kapitalertragsteuer auf die Kapitalerträge laut Zeile 25 (Diese Kapitalertragsteuer ist aufgrund der Rückausnahme nach § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG vollständig anrechenbar, soweit der Anleger im jeweiligen Zurechnungszeitpunkt seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Spezial-Investmentanteile ist.) ¹⁹	

In Zeile 23 enthaltene Kapitalerträge, bei denen der Spezial-Investmentfonds / der Altersvorsorgevermögenfonds im Zurechnungszeitpunkt nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist und/oder der Anleger im Zurechnungszeitpunkt nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Anleger des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds ist (§ 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG) (Betrag laut Zeile 23 abzüglich Betrag laut Zeile 25) ¹⁸

27	In Zeile 23 enthaltene Kapitalerträge, bei denen der Spezial-Investmentfonds / der Altersvorsorgevermögenfonds im Zurechnungszeitpunkt nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist und/oder der Anleger im Zurechnungszeitpunkt nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Anleger des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds ist (§ 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG) (Betrag laut Zeile 23 abzüglich Betrag laut Zeile 25) ¹⁸	
28	In Zeile 24 enthaltene Kapitalertragsteuer auf die Kapitalerträge laut Zeile 27 (Diese Kapitalertragsteuer ist trotz Nichterfüllung der Rückausnahme nach § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG vollständig anrechenbar, soweit die Voraussetzungen nach § 31 Absatz 3 Satz 1 InvStG erfüllt werden oder wenn die Rückausnahme nach § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 InvStG beim Anleger erfüllt ist.) (Betrag laut Zeile 24 abzüglich Betrag laut Zeile 26) ¹⁹	

Feststellungen zu § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG in Verbindung mit § 36a Absatz 1 bis 3 EStG

In Zeile 27 enthaltene Kapitalerträge, für die der Spezial-Investmentfonds / der Altersvorsorgevermögenfonds die Voraussetzungen für eine vollständige Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG in Verbindung mit § 36a Absatz 1 bis 3 EStG nicht erfüllt ¹⁸

29	In Zeile 27 enthaltene Kapitalerträge, für die der Spezial-Investmentfonds / der Altersvorsorgevermögenfonds die Voraussetzungen für eine vollständige Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG in Verbindung mit § 36a Absatz 1 bis 3 EStG nicht erfüllt ¹⁸	
30	In Zeile 28 enthaltene Kapitalertragsteuer auf die Kapitalerträge laut Zeile 29 (Diese Kapitalertragsteuer ist gemäß § 31 Absatz 3 Satz 2 InvStG nicht vollständig anrechenbar, es sei denn, die Rückausnahme nach § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 InvStG ist beim Anleger erfüllt.) ¹⁹	

In Zeile 27 enthaltene Kapitalerträge, für die der Spezial-Investmentfonds / der Altersvorsorgevermögenfonds die Voraussetzungen für eine vollständige Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG in Verbindung mit § 36a Absatz 1 bis 3 EStG erfüllt (Betrag laut Zeile 27 abzüglich Betrag laut Zeile 29) ¹⁸

31	In Zeile 27 enthaltene Kapitalerträge, für die der Spezial-Investmentfonds / der Altersvorsorgevermögenfonds die Voraussetzungen für eine vollständige Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG in Verbindung mit § 36a Absatz 1 bis 3 EStG erfüllt (Betrag laut Zeile 27 abzüglich Betrag laut Zeile 29) ¹⁸	
32	In Zeile 28 enthaltene Kapitalertragsteuer auf die Kapitalerträge laut Zeile 31 (Diese Kapitalertragsteuer ist vollständig anrechenbar, soweit beim Anleger auch die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG erfüllt werden oder wenn die Rückausnahme nach § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 InvStG beim Anleger erfüllt ist.) (Betrag laut Zeile 28 abzüglich Betrag laut Zeile 30) ¹⁹	

Feststellung zu § 33 Absatz 2 Satz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 4 InvStG bei wirksam ausgeübter Immobilien-Transparenzoption ²⁰		
Gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern wird nach § 51 Absatz 1 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG) die nachfolgende Besteuerungsgrundlage gesondert und einheitlich festgestellt und dem oben genannten Anleger zugerechnet:		
	EUR	Ct
33	Nach § 33 Absatz 2 Satz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 4 InvStG dem Anleger im Geschäftsjahr zugerechnete inländische Immobilienerträge nach § 6 Absatz 4 InvStG und sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 InvStG ohne Steuerabzug	
Feststellung des Zinsertrags nach § 46 Absatz 1 Satz 1 InvStG		
Gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern wird nach § 51 Absatz 1 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG) die nachfolgende Besteuerungsgrundlage gesondert und einheitlich festgestellt und dem oben genannten Anleger zugerechnet:		
34	Zinsertrag nach § 46 Absatz 1 Satz 1 InvStG für Zwecke des § 4h Absatz 1 EStG (positiver Betrag laut Zeile 37; Mindestbetrag 0)	
Ermittlung des Zinsertrags nach § 46 Absatz 1 Satz 1 InvStG ²¹		
Nach § 46 Absatz 2 InvStG ermittelter anzusetzender Zinsertrag nach Berücksichtigung einer unterjährigen Kürzung negativer Erträge aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen ²²		
35		
36	Davon ab: Negativer Zinsertrag nach § 46 Absatz 3 Halbsatz 2 InvStG (Betrag laut Zeile 41)	
37	Zinsertrag nach § 46 Absatz 1 Satz 1 InvStG	
Feststellung des negativen Zinsertrags nach § 46 Absatz 3 InvStG zum Ende des Geschäftsjahres		
Gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern wird nach § 51 Absatz 1 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG) die nachfolgende Besteuerungsgrundlage gesondert und einheitlich festgestellt und dem oben genannten Anleger zugerechnet:		
38	Negativer Zinsertrag nach § 46 Absatz 3 InvStG zum Ende des Geschäftsjahres (Betrag laut Zeile 43)	
Ermittlung des negativen Zinsertrags nach § 46 Absatz 3 InvStG zum Ende des Geschäftsjahres (Angaben ohne Vorzeichen)		
Negativer Zinsertrag zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (laut gesonderter und einheitlicher Feststellung)		
39		
40	Davon ab: Aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen im Geschäftsjahr untergegangener Teil des negativen Zinsertrags	
41	Davon ab: Minderung des positiven Zinsertrags des Geschäftsjahres nach § 46 Absatz 3 Halbsatz 2 InvStG (positiver Betrag laut Zeile 35, höchstens jedoch Betrag laut Zeile 39 vermindert um Betrag laut Zeile 40)	
42	Dazu: Negativer Zinsertrag nach § 46 Absatz 1 Satz 1 InvStG des Geschäftsjahres (negativer Betrag laut Zeile 37 ohne Vorzeichen)	
43	Negativer Zinsertrag nach § 46 Absatz 3 InvStG zum Ende des Geschäftsjahres	
Feststellung der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten Zurechnungsbeträge nach § 35 Absatz 3 InvStG zum Ende des Geschäftsjahres		
Gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern wird nach § 51 Absatz 1 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG) die nachfolgende Besteuerungsgrundlage gesondert und einheitlich festgestellt und dem oben genannten Anleger zugerechnet:		
44	Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten Zurechnungsbeträge zum Ende des Geschäftsjahres (Betrag laut Zeile 49)	
Ermittlung der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten Zurechnungsbeträge nach § 35 Absatz 3 InvStG zum Ende des Geschäftsjahres		
Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten Zurechnungsbeträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (laut gesonderter und einheitlicher Feststellung)		
45		
46	Dazu: Summe der Zurechnungsbeträge des Geschäftsjahres ²³	
47	Davon ab: Im Geschäftsjahr ausgeschüttete Zurechnungsbeträge (einschließlich der nach § 31 Absatz 2 InvStG ausgezahlten Beträge) ²⁴	
48	Davon ab: Aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen im Geschäftsjahr untergegangene Zurechnungsbeträge	
49	Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten Zurechnungsbeträge zum Ende des Geschäftsjahres	

Feststellung der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten Immobilien-Zurechnungsbeträge nach § 35 Absatz 3a InvStG zum Ende des Geschäftsjahres

Gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern wird nach § 51 Absatz 1 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG) die nachfolgende Besteuerungsgrundlage gesondert und einheitlich festgestellt und dem oben genannten Anleger zugerechnet:

	EUR	Ct
50 Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten Immobilien-Zurechnungsbeträge zum Ende des Geschäftsjahres (Betrag laut Zeile 55)		

Ermittlung der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten Immobilien-Zurechnungsbeträge nach § 35 Absatz 3a InvStG zum Ende des Geschäftsjahres

51 Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten Immobilien-Zurechnungsbeträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (laut gesonderter und einheitlicher Feststellung)		
---	--	--

52 Dazu: Summe der Immobilien-Zurechnungsbeträge des Geschäftsjahres ²³		
--	--	--

53 Davon ab: Im Geschäftsjahr ausgeschüttete Immobilien-Zurechnungsbeträge (einschließlich der nach § 33 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 InvStG ausgezahlten Beträge) ²⁴		
---	--	--

54 Davon ab: Aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen im Geschäftsjahr untergegangene Immobilien-Zurechnungsbeträge		
--	--	--

55 Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten Immobilien-Zurechnungsbeträge zum Ende des Geschäftsjahres		
---	--	--

Feststellung der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des Geschäftsjahres

Feststellung, wenn der Anleger dem Körperschaftsteuergesetz unterliegt und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllt

Gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern wird nach § 51 Absatz 1 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG) die nachfolgende Besteuerungsgrundlage gesondert und einheitlich festgestellt und dem oben genannten Anleger zugerechnet:

56 Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des Geschäftsjahres (Betrag laut Zeile 63)		
--	--	--

Ermittlung der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des Geschäftsjahres, wenn der Anleger dem Körperschaftsteuergesetz unterliegt und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllt

57 Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (laut gesonderter und einheitlicher Feststellung)		
---	--	--

58 Dazu: Summe der ausschüttungsgleichen Erträge des Geschäftsjahres (Summe der Beträge aller Zeilen 156 der Anlage ATV) ²³		
--	--	--

59 Davon ab: In Zeile 58 enthaltene Summe der im Geschäftsjahr gezahlten und periodengerecht abgegrenzten inländischen und ausländischen Steuern, vermindert um die erstattete inländische und ausländische Steuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre (Fondseingangsseite) ²⁵		
--	--	--

60 Davon ab: Im Geschäftsjahr einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer gemäß § 50 InvStG einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer auf ausschüttungsgleiche Erträge, vermindert um im Geschäftsjahr erfolgte Erstattungen (Fondsausgangsseite) ²⁶		
---	--	--

61 Davon ab: Im Geschäftsjahr ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge (der Vorjahre) ²⁴		
--	--	--

62 Davon ab: Aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen im Geschäftsjahr untergegangene noch nicht zur Ausschüttung verwendete ausschüttungsgleiche Erträge ²⁷		
--	--	--

63 Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des Geschäftsjahres		
---	--	--

Feststellung, wenn der Anleger eine natürliche Person ist und die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen hält, aber nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllt

Gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern wird nach § 51 Absatz 1 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG) die nachfolgende Besteuerungsgrundlage gesondert und einheitlich festgestellt und dem oben genannten Anleger zugerechnet:

64 Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des Geschäftsjahres (Betrag laut Zeile 71)		
--	--	--

Ermittlung der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des Geschäftsjahres, wenn der Anleger eine natürliche Person ist und die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen hält, aber nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllt

65 Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (laut gesonderter und einheitlicher Feststellung)		
---	--	--

66 Dazu: Summe der ausschüttungsgleichen Erträge des Geschäftsjahres (Summe der Beträge aller Zeilen 179 der Anlage ATV) ²³		
--	--	--

67 Davon ab: In Zeile 66 enthaltene Summe der im Geschäftsjahr gezahlten und periodengerecht abgegrenzten inländischen und ausländischen Steuern, vermindert um die erstattete inländische und ausländische Steuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre (Fondsingangsseite) ²⁵		
---	--	--

	EUR	Ct
68 Davon ab: Im Geschäftsjahr einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer gemäß § 50 InvStG einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer auf ausschüttungsgleiche Erträge, vermindert um im Geschäftsjahr erfolgte Erstattungen (Fondsausgangsseite) ²⁶		
69 Davon ab: Im Geschäftsjahr ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge (der Vorjahre) ²⁴		
70 Davon ab: Aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen im Geschäftsjahr untergegangene noch nicht zur Ausschüttung verwendete ausschüttungsgleiche Erträge ²⁷		
71 Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des Geschäftsjahres		
Feststellung, wenn der Anleger eine natürliche Person ist, die die Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen hält, oder wenn der Anleger die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG erfüllt		
Gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern wird nach § 51 Absatz 1 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG) die nachfolgende Besteuerungsgrundlage gesondert und einheitlich festgestellt und dem oben genannten Anleger zugerechnet:		
72 Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des Geschäftsjahres (Betrag laut Zeile 79)		
Ermittlung der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des Geschäftsjahres, wenn der Anleger eine natürliche Person ist, die die Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen hält, oder wenn der Anleger die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG erfüllt		
73 Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (laut gesonderter und einheitlicher Feststellung)		
74 Dazu: Summe der ausschüttungsgleichen Erträge des Geschäftsjahres (Summe der Beträge aller Zeilen 199 der Anlage ATV) ²³		
75 Davon ab: In Zeile 74 enthaltene Summe der im Geschäftsjahr gezahlten und periodengerecht abgegrenzten inländischen und ausländischen Steuern, vermindert um die erstattete inländische und ausländische Steuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre (Fondsingangsseite) ²⁵		
76 Davon ab: Im Geschäftsjahr einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer gemäß § 50 InvStG einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer auf ausschüttungsgleiche Erträge, vermindert um im Geschäftsjahr erfolgte Erstattungen (Fondsausgangsseite) ²⁶		
77 Davon ab: Im Geschäftsjahr ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge (der Vorjahre) ²⁴		
78 Davon ab: Aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen im Geschäftsjahr untergegangene noch nicht zur Ausschüttung verwendete ausschüttungsgleiche Erträge ²⁷		
79 Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des Geschäftsjahres		
Feststellungen für den Teilwertansatz nach § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG ²⁸		
Gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern werden nach § 51 Absatz 1 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG) die folgenden Besteuerungsgrundlagen gesondert und einheitlich festgestellt und dem oben genannten Anleger zugerechnet:		
1. Bilanzstichtag des Anlegers		
80 Bilanzstichtag des Anlegers im Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds		
80a Anzahl der Anteile des Anlegers zum Bilanzstichtag		
	EUR / je Anteil (mindestens zwei Nachkommastellen)	
81 Fonds-Aktiengewinn nach § 48 Absatz 3 InvStG zum Bilanzstichtag des Anlegers		
82 Fonds-Abkommensgewinn nach § 48 Absatz 5 InvStG zum Bilanzstichtag des Anlegers		
83 Fonds-Teilfrestellungsgewinn nach § 48 Absatz 6 InvStG zum Bilanzstichtag für Anleger, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllen		
84 Fonds-Teilfrestellungsgewinn nach § 48 Absatz 6 InvStG zum Bilanzstichtag für natürliche Personen, die die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllen		
85 Fonds-Teilfrestellungsgewinn nach § 48 Absatz 6 InvStG zum Bilanzstichtag für Anleger, die die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG erfüllen		

2. Bilanzstichtag des Anlegers

86	Bilanzstichtag des Anlegers im Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds	
86a	Anzahl der Anteile des Anlegers zum Bilanzstichtag	
		EUR / je Anteil (mindestens zwei Nachkommastellen)
87	Fonds-Aktiengewinn nach § 48 Absatz 3 InvStG zum Bilanzstichtag des Anlegers	
88	Fonds-Abkommensgewinn nach § 48 Absatz 5 InvStG zum Bilanzstichtag des Anlegers	
89	Fonds-Teilfrestellungsgewinn nach § 48 Absatz 6 InvStG zum Bilanzstichtag für Anleger, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllen	
90	Fonds-Teilfrestellungsgewinn nach § 48 Absatz 6 InvStG zum Bilanzstichtag für natürliche Personen, die die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllen	
91	Fonds-Teilfrestellungsgewinn nach § 48 Absatz 6 InvStG zum Bilanzstichtag für Anleger, die die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG erfüllen	